



Feststellung der Gültigkeit der stillen Wahl eines Mitglieds des Strafgerichts für den Rest der Amtsdauer 2013–2018

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 28. April 2015

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat mit Zirkularbeschluss vom 8. April 2015 als Mitglied des Strafgerichts für den Rest der Amtsdauer 2013–2018 in stiller Wahl für gewählt erklärt:

Philipp Frank, FDP.Die Liberalen, Föhrenweg 7, 6343 Rotkreuz

Wir verweisen für weitere Einzelheiten auf den Regierungsratsbeschluss vom 8. April 2015. Die Feststellung der Gültigkeit der Wahl durch den Kantonsrat ist gesetzlich vorgeschrieben (§ 58 Abs. 1 WAG des Wahl- und Abstimmungsgesetzes vom 28. September 2006 [WAG, BGS 131.1]).

Vorbehalt für die Feststellung der Gültigkeit: Die Rechtsmittelfrist gegen den Regierungsratsbeschluss vom 8. April 2015 läuft am 18. Mai 2015 ab.

Antrag:

Die Gültigkeit dieser Wahl sei festzustellen.

Zug, 28. April 2015

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Heinz Tännler

Der Landschreiber: Tobias Moser

Beilage:
- Regierungsratsbeschluss vom 8. April 2015